

Änderungen im Führerscheinrecht 2021 Optimierte Praktische Fahrerlaubnisprüfung (OPFEP) und sog. Automatik-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

um den Praxisanforderungen an modernes Fahren gerecht zu werden, erfolgt regelmäßig eine Aktualisierung des Führerscheinrechts. Über Änderungen im Jahr 2021 berichten wir nachfolgend:

Zum **1.1.2021** treten Neuerungen durch die **13. Änderungsverordnung der Fahrerlaubnis-Verordnung** vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 218) in Kraft. Dann gilt die „Optimierte Praktische Fahrerlaubnisprüfung“ (OPFEP), durch die u. a. ein neuer ausführlicher Katalog mit Fahraufgaben und Bewertungskriterien eingeführt wird. Es erfolgt die digitale Dokumentation der Prüfung, ein ausführliches Feedback-Gespräch nach der Prüffahrt; außerdem gibt es neue Prüfzeiten sowie eine Gebührenanpassung. Dadurch soll ein objektives und transparentes Prüfungsverfahren sichergestellt werden. Ziel ist es, das hohe Unfallrisiko von Fahranfängern weiter zu verringern.

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung auf Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe und zur Änderung weiterer Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung (AutAusbÄndVO)** vom 16.11.2020 (BGBl Teil I Nr. 59, S. 2704) wird die Regeln im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe ändern, um der Nutzung moderner Fahrzeuge und der verstärkten Verbreitung von Fahrerassistenzsystemen gerecht zu werden. Dies tritt zum **01.04.2021** in Kraft.

1. Digitale Prüfungsdokumentation, Prüfungsbewertung und Feedbackgespräch

Ab 1.1.2021 wird die Prüfungsleistung durch ein digitales Prüfprotokoll (ePp) dokumentiert. Dieses dient den Prüfern zur objektiven Einschätzung der Fahrleistung des Prüflings. Es handelt sich um eine Software, die auf einem Tablet-Computer installiert ist. Im ePp werden die durchzuführenden Fahraufgaben sowie die jeweiligen Bewertungskriterien (überdurchschnittliche Leistungen und Fehler) angezeigt. Nach der Prüfungsfahrt erfolgt die Bewertung und Dokumentation durch den Prüfer. Festgestellte Einzelereignisse und eine zusammenfassende Fahrkompetenzeinschätzung unterstützen technisch die endgültige Prüfungsentscheidung des Prüfers.

Im Anschluss an die Prüffahrt erhält der Prüfling in einem Gespräch ein ausführliches Feedback und eine Einschätzung der aktuellen Fahrkompetenz. Es erfolgt eine schriftliche Leistungsrückmeldung und Information zur festgestellten Fahrkompetenz unabhängig vom Prüfungsausgang, also auch bei Bestehen der Prüfung.

Die Kosten sind in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) geregelt. Aufgrund der Neuregelung erfolgt eine Erhöhung der Prüfgebühren. Die Gebühr für die praktische Prüfung der Klasse B beträgt dann z. B. 98,26 € statt bisher 77,10 € (GebNr. 402.3).

2. Verlängerte Prüfzeiten bei der Führerscheinprüfung

Die Prüfungsdauer verlängert sich um **10 Minuten**, um die Durchführung aller Fahraufgaben während der Prüfung, die Fahrkompetenzeinschätzung und das umfangreiche Feedbackgespräch sicherzustellen. 5 Minuten davon entfallen auf die reine Fahrzeit.

Dauer der praktischen Führerscheinprüfung

Führerscheinklassen	Prüfungsdauer insgesamt in Minuten
B, BE, B17, A1, AM	55
A, A2, T	70
A (Aufstieg)	60
A2 (Aufstieg)	60
DE, D1E	80
C, CE, C1, C1E, D, D1	85
B96, Mofa, L	keine praktische Prüfung

3. VO über die Ausbildung und Prüfung auf Kfz mit Automatikgetriebe

Alte PKW-Führerscheine der Klasse 3 besitzen z. T. einen sog. Automatikvermerk. Dieser führte je nach Erteilungsdatum (Stichtag 01.04.1986) entweder zu einer echten Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Automatikfahrzeuge oder ist nur ein Vermerk („Prüfung für Klasse 3 auf Kfz mit Getriebeautomatik abgelegt“), der keine inhaltliche Beschränkung der Fahrerlaubnis zur Folge hat. Details dazu finden Sie in der Regionalclub-Mitteilung Nr. 3/2019.

Aufgrund der veränderten technischen Ausgestaltung neuer Fahrzeuge (Automatikgetriebe, Fahrerassistenzsysteme etc.) genügen die Regeln bezogen auf den klassischen Schaltwagen nicht mehr den Anforderungen an moderne (Prüf-)Fahrzeuge. Um eine Beschränkung der Fahrerlaubnis zu vermeiden, werden daher i.d.R. Schaltwagen für Ausbildung und Prüfung gewählt. Durch die gesetzliche Neuregelung erfolgt eine Anpassung der Ausbildung und Prüfung auf Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe:

Wird die Prüfungsfahrt auf einem Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe durchgeführt, ist die Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe zu beschränken. Dies gilt nicht bei den Klassen AM und T sowie bei den Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE, wenn der Bewerber bereits Inhaber einer auf einem Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe erworbenen Fahrerlaubnis der Klasse B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE ist.

Die Beschränkung ist **auf Antrag** aufzuheben, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Für Klasse B genügt die Vorlage einer **Fahrschulbescheinigung** nach Anlage 7 der FahrschAusbO über Befähigungsnachweis bzgl. sicherem, verantwortungsvollen und umweltbewusstem Führen eines Schaltgetriebefahrzeugs; eine Prüfung ist hier nicht erforderlich.
- Für alle anderen Klassen ist der Befähigungsnachweis über sichere, verantwortungsvolle und umweltbewusste Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe durch **praktische Prüfung** zu erbringen (keine zusätzliche Ausbildung nach der Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO))

Eine Aufhebung der Automatikbeschränkung ist **nicht** möglich, wenn diese aus medizinischen Gründen (Beeinträchtigung, Behinderung) erfolgte.

Zur Fahrschulbescheinigung nach Anlage 7 der FahrschAusbO:

Für die Aufhebung der Beschränkung aufgrund einer Prüfung im Automatikfahrzeug müssen Fahranfänger nachweisen, dass sie **mindestens 10 Stunden (à 45 Minuten)** auf einem Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe der Klasse B ausgebildet worden sind. Die Ausbildung soll die Fähigkeit des sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führens eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe vermitteln.

Der Inhaber der beschränkten Fahrerlaubnisklasse B muss in einer **mindestens 15-minütigen Fahrt** innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften gegenüber dem Fahrlehrer nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe sicher, verantwortungsvoll und

umweltbewusst zu führen. Ansonsten gibt es keine Ausbildungsvorgaben im Hinblick auf Zeitpunkt, Ausgestaltung, Inhalt und Methoden für den Fahrlehrer.

Wenn der Befähigungsnachweis für Fahrzeuge mit Schaltgetriebe (Klasse B) erbracht wurde, wird dies durch die **Schlüsselzahl 197** im Führerschein dokumentiert. Da es sich um eine dreiziffrige Schlüsselzahl handelt, gilt die Berechtigung **nur im Inland**.

Erweiterung einer Klasse B 197 auf C- oder D-Klassen mit Schlüsselzahl 78

Der Inhaber einer Fahrerlaubnisklasse B mit Schlüsselzahl 197 erhält bei Erweiterung auf eine Fahrerlaubnis der C- oder D-Klassen eine auf die jeweilige Klasse bezogene Beschränkung auf Automatikfahrzeuge (Schlüsselzahl 78), sofern er die Prüfung auf einem Automatikfahrzeug ablegt. Die mit einer Bescheinigung nach Anlage 7 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung erworbene Fahrerlaubnis der Klasse B mit Schlüsselzahl 197 berechtigt nicht dazu, bei den aufbauenden Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE, auf die Beschränkung zu verzichten. Sofern die Prüfung auf einem Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe abgelegt wird, erfolgt die Eintragung der Schlüsselzahl 78 bei den C- und D-Klassen.

Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, helfen Ihnen die Clubjuristen unter der

Rufnummer (089) 76 76 – 24 23

gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Schäpe
Leiter Juristische Zentrale